

Unfallkosten: Wann mindern sie die Steuer?

Den Fiskus an den Kosten beteiligen

07.04.2014

Kosten, die an Ihrem Wagen durch einen Autounfall entstanden sind, können Sie als Werbungskosten absetzen. Voraussetzung: Der Unfall muss auf einer beruflichen Fahrt passiert sein.

Wann der Fiskus Unfallkosten anerkennt



Um Unfallkosten von der Steuer absetzen zu können, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Sie müssen diese Kosten tatsächlich selbst gezahlt haben und der Unfall muss auf einer beruflichen Fahrt passiert sein.

Waren Sie privat mit Ihrem PKW unterwegs, können Sie die Kosten nicht als Werbungskosten von der Steuer absetzen.

Was sind berufliche Fahrten?

- Fahrten zwischen **Wohnung und Arbeitsstätte**,
- Fahrten zum **Kauf von Arbeitsmitteln**,
- Fahrten im Rahmen der **doppelten Haushaltungsführung**,
- Fahrten im Rahmen einer **Auswärtstätigkeit** (Dienstreise, Einsatzwechselaktivität oder Fahrtätigkeit),
- Fahrten von und zu beruflichen **Fortbildungsveranstaltungen**,
- Fahrten im Rahmen eines **beruflich veranlassten Umzugs**,
- Fahrten zu **Vorstellungsgesprächen**,
- **Umwegfahrten**, wenn der Umweg beruflich veranlasst ist (z. B. zur Abholung von Mitgliedern einer Fahrgemeinschaft aus verkehrstechnischen Gründen, Betanken des Fahrzeugs),
- in Ausnahmefällen auch Abholfahrten, z. B. bei der Abholung von einer Fortbildungsveranstaltung oder wenn Sie und Ihr Ehegatte für denselben Arbeitgeber oder in naheliegenden Arbeitsstätten tätig sind und Ihr Ehegatte Sie von der Arbeit aufgrund von Überstunden abholt.

Tipp: Gleiches gilt für **Schäden am parkenden Auto**: Sind diese während der Arbeitszeit passiert, können Sie die Kosten dafür absetzen.

Welche Kosten können Sie absetzen?

Absetzen können Sie zum Beispiel folgende Ausgaben:

- **Reparaturkosten** an Ihrem eigenen oder geliehenen Fahrzeug,
- Kosten für einen **Leihwagen**
- **Abschleppkosten**
- Ausgaben für **Sachverständige, Anwälte, Gerichtskosten**
- **Unfallnebenkosten** (Ausgaben für Taxifahrten, Fahrten zur Werkstatt, zum Rechtsanwalt oder zum Gericht, Telefonkosten, Schriftverkehr, Feuerwehr)
- **Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung**, wenn sich die Reparatur nicht mehr lohnt oder die Reparatur nicht im Unfalljahr durchgeführt wird,
- **Schadenersatz-Zahlungen** an den Unfallgegner und an den Eigentümer des von Ihnen geliehenen Fahrzeugs,
- Ausgaben für die **Schadensbeseitigung** an eigenen Sachen, soweit diese Gegenstände nicht aus privatem Anlass mitgeführt wurden; abzugsfähig sind insbesondere Reparaturkosten von Arbeitsmitteln; nicht abzugsfähig ist die Schadensbeseitigung an Fotoapparaten und Skiausrüstungen,
- **Selbstbeteiligung** bei Vollkasko- und Teilkaskoversicherungen,
- **Zinsen** für einen Kredit zur Finanzierung der Unfallkosten.

Hinweis

Den in den Folgejahren **höheren Versicherungsbeitrag** (weniger Schadensfreiheitsrabatt) können Sie nicht absetzen.

Als **Nachweis für Ihre Reparaturkosten** fügen Sie bitte die Rechnung der Autowerkstatt bei. Haben Sie den Schaden selbst repariert? Dann können Sie die Kosten für Material, Ersatzteile, Fahrten zum Einkauf sowie den Lohn für Ihre Helfer absetzen. Ihre eigene Arbeitsleistung dagegen nicht.

Erstattungen



Haben Sie **Erstattungen von dritter Seite** erhalten? Wie zum Beispiel von Ihrem Arbeitgeber, Unfallgegner oder der Versicherung? Dann mindert dieser Betrag Ihre abziehbare Kosten aber nur, wenn Sie die Erstattung im Jahr des Unfalls bzw. im Jahr der Zahlung der Unfallkosten erhalten haben. Erhalten Sie die Erstattung erst später, müssen Sie diese als Einnahme versteuern.

Welche Nachweise verlangt das Finanzamt?

Die Sachbearbeiter im Finanzamt verlangen meist folgende Unterlagen bzw. Angaben von Ihnen:

- Unfallort und -zeit
- Polizeilicher Unfallbericht
- Nachweis der Versicherungsleistungen
- ggf. Zeugenaussagen
- Rechnungen über die Höhe der Reparaturkosten

Sie waren am Unfall schuld?

Unfallkosten können Sie selbst dann absetzen, wenn Sie den Unfall selbst verschuldet haben. Ausschlaggebend ist, dass Sie entsprechend Ihrer beruflichen Zielsetzung gehandelt haben.

Beispiel: Sie sind auf dem Weg zu einem Vorstellungsgespräch. Um den Termin rechtzeitig wahrnehmen zu können, missachten Sie die Vorfahrt, verursachen einen Unfall und begehen sogar Fahrerflucht. Die Kosten sind abzugsfähig, da im Vordergrund die termingetreue Teilnahme an dem Bewerbungsgespräch stand. Das strafbare Verhalten ist für den Werbungskostenabzug unschädlich.

Haben Sie hingegen wegen **Alkoholgenuss** den Unfall verursacht, sind die Kosten nicht absetzbar.

Das könnte Sie auch interessieren:

[Fahrt zur Arbeit: Was Sie bei der Pendlerpauschale beachten müssen \[19.03.2014\]](#)

[Wege zur Arbeit: Mautpflichtige Straße verpflichtend? \[10.12.2013\]](#)

[Werbungskosten in der Probezeit: Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte \[09.09.2013\]](#)